

Saubere Fahrt, klare Regeln

Gewässerverunreinigung durch Sportboote aus rechtlicher Sicht.

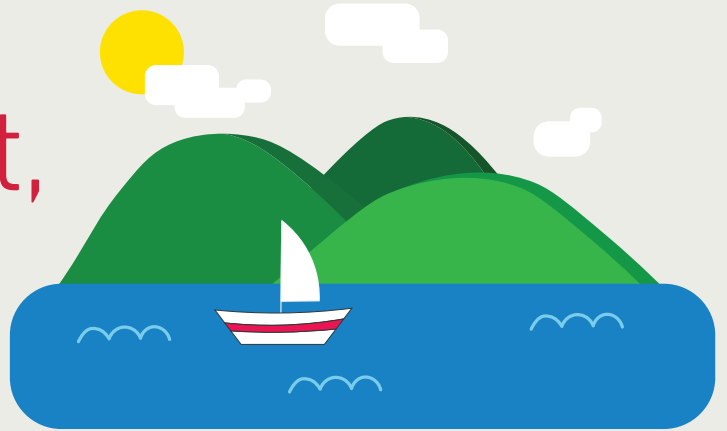


ILLUSTRATION: HELEN ART/SHUTTERSTOCK.COM

Segeln gilt als naturnahe Freizeitbeschäftigung. Auch Motorbootfahrer verweisen häufig auf moderne Technik und strengere Umweltstandards. Dennoch stellen Treibstoffverluste, das Einleiten von Abwässern oder das unsachgemäße Entsorgen von Öl- und Reinigungsmitteln nach wie vor erhebliche Belastungen für Seen und Flüsse dar. Gerade auf sensiblen Binnengewässern gewinnt daher die umweltrechtliche Verantwortung von Wassersportlern zunehmend an Bedeutung.

Die zentrale Rechtsgrundlage in Österreich bildet das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG). Es verfolgt den Grundsatz, dass alle verpflichtet sind, Gewässerverunreinigungen zu vermeiden. Bereits die allgemeine wasserrechtliche Sorgfaltspflicht verlangt, dass Anlagen, Fahrzeuge und Verhalten so gestaltet werden, dass keine Gefährdung von Gewässern entsteht. Dazu zählen insbesondere der Umgang mit Treibstoffen, Schmiermitteln, Fäkalien und chemischen Reinigungsmitteln.

In der Praxis betreffen typische Problemfälle vor allem auslaufenden Kraftstoff beim Betanken, ölhaltiges Bilgenwasser oder die unerlaubte Einleitung von Abwasser aus Bordtoiletten. Gerade kleinere Sportboote verfügen oft über keine ausreichenden Rückhaltesysteme oder Entsorgungseinrichtungen.

Auch das Reinigen von Booten mit aggressiven Chemikalien direkt am Gewässer kann wasserrechtlich relevant sein.

Rechtlich entscheidend ist dabei nicht nur der tatsächliche Schaden. Bereits die konkrete Gefahr einer Gewässerverunreinigung kann behördliche Maßnahmen auslösen. Wer eine Verunreinigung verursacht, muss unverzüglich Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen setzen und gegebenenfalls die Behörden verständigen. Unterbleibt dies, kann die Wasserrechtsbehörde auf Kosten des Verursachers einschreiten.

SÜNDHAFT TEUER

Daneben kommen verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen in Betracht. § 137 WRG sieht für verschiedene Verstöße Geldstrafen von bis zu 3.630 Euro vor. Bei schwereren Fällen, insbesondere bei vorsätzlicher oder erheblicher Gewässerverunreinigung, können die Strafrahmen deutlich höher ausfallen. Zusätzlich drohen Kostenersatzansprüche für notwendige Reinigungsmaßnahmen oder Schäden an der Umwelt.

Zu beachten ist außerdem, dass neben dem Wasserrecht auch schifffahrtsrechtliche Vorschriften gelten. Das österreichische Schiffsfahrtsrecht enthält zahlreiche umweltbezogene Verhaltenspflichten für Schiffsführer. Verstöße können



MICHAEL SEDLACEK
ist Anwalt, Rechts-
experte und Skipper
mit Sitz in Lilienfeld
und St. Pölten.
→ www.anwaltskanzlei-sedlacek.at

FOTO: HARRI SKRACH

verwaltungsrechtliche Folgen bis hin zu Fahrverboten oder dem Entzug von Berechtigungen nach sich ziehen.

DER UMWELT ZULIEBE

Besonders relevant wird die Thematik vor dem Hintergrund eines wachsenden Umweltbewusstseins und strengerer Kontrollen auf touristisch stark genutzten Seen. Behörden achten zunehmend auf illegale Einleitungen und mangelnde Entsorgungseinrichtungen in Marinas und Häfen. Auch moderne Entwicklungen wie Elektromobilität am Wasser ändern nichts daran, dass weiterhin umfassende Sorgfaltspflichten bestehen.

Für Segler und Motorbootfahrer empfiehlt sich daher nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen ein verantwortungsvoller Umgang mit Gewässern. Wer Abfälle ordnungsgemäß entsorgt, technische Anlagen regelmäßig wartet und auf umweltschonende Produkte setzt, reduziert nicht nur das Risiko empfindlicher Strafen, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag zum Schutz österreichischer Seen und Flüsse.

Gerade im Wassersport zeigt sich letztlich besonders deutlich: Nachhaltigkeit ist längst keine freiwillige Imagefrage mehr, sondern zunehmend auch eine rechtliche Verpflichtung. ●